

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 28 61, 53018 Bonn

Inspectie Verkeer en Waterstaat  
Divisie Rail  
Postfach 1511  
NL-3500 BM Utrecht  
Niederlande

**Telefon:**

02 28 / 98 26 - 232

**Fax:**

02 28 / 98 26 - 249

**eMail:**

SengespeickB@eba.bund.de

**Bearbeitung durch:**

Bernd Sengespeick

Geschäftszeichen  
3.412 Aütp

**Datum**

29.04.2004

Gegenseitige Anerkennung von Triebfahrzeugführern auf grenzüberschreitenden Strecken  
Niederlande - Deutschland

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 14.04.2004 – Andres Wedzinga –

Anlage: Regeln für den „Kleinen Grenzverkehr“ Niederlande - Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die beiliegenden Regeln wie vereinbart an die deutschen Eisenbahnen des Bundes versandt und sie gebeten, danach zu verfahren. Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der deutschen Bundesländer habe ich ebenfalls informiert.

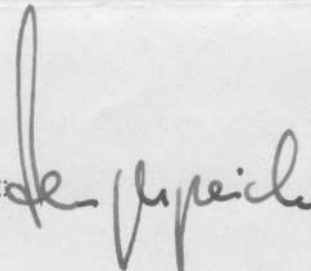
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Ing. Thomasch



Beglaubigt:

 TROAR

**Hausanschrift:**  
Vorgebirgsstraße 49  
53119 Bonn

**Telefon:**  
(02 28)  
98 26 - 0

**Telefax:**  
(02 28)  
98 26 - 1 99

**Konten der Bundeskasse Bonn:**

Deutsche Bundesbank Filiale Bonn (BLZ 380 000 00) Nr. 38 001 060  
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Nr. 11 900-505

**Öff. Verkehrsmittel:** Stadtbahnlinien: 16, 18, 63, 68 Haltestelle Bonn-West (von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Ellerstraße)  
KleinerGrenzverkehrNL-D#1.doc



## Kleiner Grenzverkehr Niederlande - Deutschland

Seit je her sind Bahnhöfe nahe der NL-D-Grenze Wechselstationen für Triebfahrzeugführer (Tf), die dabei eine kurze Auslandstrecke zu einem grenznahen größeren Bahnhof befahren. Die Bahnen regeln dies vertraglich gemäß den Prinzipien des UIC-Merkblatts 471-1. Nach der Einführung der VDV-Richtlinie 753 - Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie - und wegen der wachsenden Zahl von Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) war ein Einverständnis auch auf der Ebene der Aufsichtsbehörden erwünscht.

Wenn es keine anderen Verabredungen zwischen den Bahnen gibt, gelten die folgenden Regeln. (Eine Heimatbahn ist dabei eine Bahn, die ihre Tf im kleinen Grenzverkehr ins Ausland schickt.)

1. **Eine Heimatbahn sucht sich einen ausländischen Partner (EVU oder Ausbildungsinstitut), von dem sie laufend mit allen notwendigen Vorschriften, Unterlagen usw. für den ausländischen Streckenteil versorgt wird.**

*Zwei EVU können kooperieren oder es kooperieren ein deutsches und ein niederländisches Ausbildungsinstitut auf Wunsch mehrerer EVU.*

2. **Die Heimatbahn stellt für den ausländischen Teil einer Grenzstrecke ein „Kenntnispaket“ für ihre Tf zusammen, das sich auf das für diese Grenzstrecke Notwendige beschränkt.**

*D.h.: Vereinfachung von Signalbegriffen auf ihre tatsächliche Bedeutung vor Ort oder Verzicht auf nicht örtlich angewandte Vorschriften oder Verfahren. Die Anwendung der eigenen Sprache ist möglich, wenn dies mit dem ausländischen Netzbetreiber vereinbart wurde.*

3. **Die Heimatbahn sorgt für die Ausbildung und Weiterbildung ihrer eigenen Tf.**

*Dies erfolgt gemäß den Regeln und der Praxis des Heimatlandes.*

4. **Für diese Aus- und Weiterbildung verfügt die Heimatbahn über fachtechnisches Personal, das die notwendigen weitergehenden Kenntnisse besitzt.**

*In den Niederlanden sind die "Fachtechnischen Leitkräfte" die richtigen Personen. Sie sind in Railned-Normblättern bzw. im neuen Eisenbahngesetz vorgeschrieben. Sie sind gemäß Gesetz zuständig für die Prüfungen im eigenen Betrieb. In Deutschland wenden die EVU das Verfahren gemäß VDV-RL 753 für ihre Lokführer an. Dabei kann auch auf ein kompetentes Ausbildungsinstitut zurückgegriffen werden.*

5. **Die Heimatbahn veranlasst die Prüfung durch einen Prüfer, der die Anforderungen des anderen Landes in dem Maße erfüllt, wie es notwendig ist, um die in Nr. 2 beschriebenen Kenntnisse zu prüfen.**

*Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:*

- *Die Heimatbahn veranlasst die Bestellung ihres Prüfers durch ihr Partner-EVU. Bei mehreren Partnern genügt die einmalige Bestellung und die Mitteilung an die anderen Partner-EVU, dass der Prüfer schon bestellt ist. Die von dem deutschen Betriebsleiter gemäß VDV-RL 753 bestellten Prüfer können Beschäftigte des niederländischen Partner-EVU oder eines kompetenten Ausbildungsinstitutes sein.*
- *Die Heimatbahn überlasst die Prüfung einem Prüfer des Partner-EVU.*

**Die Regeln sind fett, die Erläuterungen kursiv gedruckt.**

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 28 61, 53018 Bonn

Inspectie Verkeer en Waterstaat  
Divisie Rail  
Postfach 1511  
NL-3500 BM Utrecht  
Niederlande

**Telefon:**

02 28 / 98 26 - 232

**Fax:**

02 28 / 98 26 - 249

**eMail:**

SengespeickB@eba.bund.de

**Bearbeitung durch:**

Bernd Sengespeick

Geschäftszeichen  
3.412 Aütp

**Datum**

29.04.2004

Gegenseitige Anerkennung von Triebfahrzeugführern auf grenzüberschreitenden Strecken  
Niederlande - Deutschland

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 14.04.2004 – Andres Wedzinga –

Anlage: Regeln für den „Kleinen Grenzverkehr“ Niederlande - Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die beiliegenden Regeln wie vereinbart an die deutschen Eisenbahnen des Bundes versandt und sie gebeten, danach zu verfahren. Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der deutschen Bundesländer habe ich ebenfalls informiert.

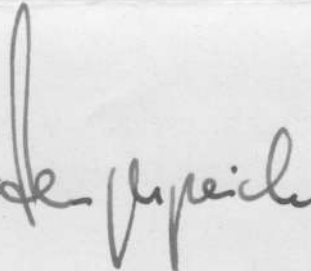
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Ing. Thomasch



Beglaubigt:

 TROAR

**Hausanschrift:**  
Vorgebirgsstraße 49  
53119 Bonn

**Telefon:**  
(02 28)  
98 26 - 0

**Telefax:**  
(02 28)  
98 26 - 1 99

**Konten der Bundeskasse Bonn:**

Deutsche Bundesbank Filiale Bonn (BLZ 380 000 00) Nr. 38 001 060  
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Nr. 11 900-505

**Öff. Verkehrsmittel:** Stadtbahnlinien: 16, 18, 63, 68 Haltestelle Bonn-West (von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Ellerstraße)  
KleinerGrenzverkehrNL-D#1.doc